

Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung

**in der Stadt Porta Westfalica vom 22.05.1995
in der Fassung der 24. Änderungssatzung vom 21.12.2020**

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 915),
- des § 2 i. V. m. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Fünftes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2019 (GV.NRW. S. 1029)
- des § 9 Abs. 2, 2a und 3 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV.NRW 2017, S. 442),
- sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 15.06.2021 (BGBl. I S. 2099)

hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 20.12.2021 folgende 24. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Kosten der Abfallbeseitigung

(1) Die Kosten der Abfallbeseitigung werden durch Benutzungsgebühren gedeckt.

(2) Die Benutzungsgebühr für die Restmüllabfuhr beträgt

a) bei 4wöchentlicher Abfuhr für ein

60 l Gefäß	5,99 €/Monat	71,88 €/Jahr
80 l Gefäß	7,99 €/Monat	95,88 €/Jahr
120 l Gefäß	11,98 €/Monat	143,76 €/Jahr
240 l Gefäß	23,96 €/Monat	287,52 €/Jahr

b) bei 4-wöchentlicher Abfuhr für ein

1.100 l Gefäß	109,82 €/Monat	1.317,84 €/Jahr
---------------	----------------	-----------------

c) bei 2-wöchentlicher Abfuhr für ein

1.100 l Gefäß	219,64 €/Monat	2.635,68 €/Jahr
---------------	----------------	-----------------

d) bei wöchentlicher Abfuhr für ein

1.100 l Gefäß	439,28 €/Monat	5.271,36 €/Jahr
---------------	----------------	-----------------

(3) gestrichen

(4) Die Benutzungsgebühr für die Biotonne beträgt bei 14-täglicher Abfuhr für ein

60 l Gefäß	3,50 €/Monat	42,00 €/Jahr
80 l Gefäß	4,67 €/Monat	56,04 €/Jahr
120 l Gefäß	7,00 €/Monat	84,00 €/Jahr
240 l Gefäß	14,00 €/Monat	168,00 €/Jahr

(5) 70 l Abfallsäcke und Wertbänderolen für sperrige Abfälle können in den von der Stadt bekannt gegebenen Verkaufsstellen erworben werden. Der Kaufpreis beträgt für

a) den 70 l Abfallsack (Beistellsack)	7,70 €
b) die Wertbänderolen für Sperrmüll je angefangenen 50 kg Gewicht	10,00 €

Mit der Zahlung wird die Benutzungsgebühr entrichtet. Zu viel gekaufte Wertbänderolen werden nicht erstattet.

(6) Für die Abholung von Haushaltsgroßgeräten, wie Kühl- und Gefrierschränke, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Mikrowellengeräte, Heizkörper, Herde, Klimageräte, etc. eine Gebühr in Höhe von 7,70 € in Form einer Wertbänderole erhoben.

(7) Die Gebühr für die Eigenanlieferung von Grünabfällen auf dem Wertstoffhof beträgt

• PKW-Anlieferung Kleinmenge	5,00 €
• PKW-Anlieferung Kombi	6,00 €
• Bulli, Anhänger kleinere Menge	20,00 €
• Bulli, Anhänger größere Menge	30,00 €
• Großmengen, nach Gewicht, pro Mg.	80,00 €

Die Zahlung der Gebühr erfolgt direkt an der Annahmestelle.

(8) Die Gebühr für Eigenanlieferung von Sperrmüll auf dem Wertstoffhof beträgt

• PKW-Anlieferung Kleinmenge	12,00 €
• PKW-Anlieferung Kombi	22,00 €
• Bulli, Anhänger kleinere Menge	32,00 €
• Bulli, Anhänger größere Menge	45,00 €
• Großmengen, nach Gewicht, pro Mg.	200,00 €

Die Zahlung der Gebühr erfolgt direkt an der Annahmestelle.

(9) Zu jeder von der Stadt bereitgestellten Restmülltonne erhält der Anschlussnehmer der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung mindestens eine 120 l bzw. 240 l Papiertonne bei vierwöchentlicher Abfuhr kostenlos. Darüber hinaus ausgegebene Papiertonnen sind ebenfalls kostenfrei.

(10) Die Benutzungsgebühr für die Saisonbiotonne bei 14-täglicher Abfuhr in der Zeit vom 01. März bis 30. November (19 Abfahrten pro Jahr) beträgt für einen

60 l Saisongefäß	3,50 €/Monat	31,50 €/Saison
120 l Saisongefäß	7,00 €/Monat	63,00 €/Saison

- (11) Für Kleinkinder und Nutzer von Inkontinenzartikeln können Windelsäcke als Ergänzung zum zur Verfügung gestellten Restmüllbehälter erworben werden. Der Gebühr beträgt

Je Windelsack

2,00 €

Die Mindestabgabemenge beträgt 5 Stück. Mit der Zahlung gilt die Benutzungsgebühr als entrichtet. Zuviel gekaufte Windelsäcke werden nicht rückvergütet.

§ 2

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Erstanmeldung des Abfallbehälters bzw. mit der Aufstellung des Abfallbehälters; wenn diese im Laufe des Monats erfolgt, mit dem 01. des auf die Anmeldung bzw. Aufstellung folgenden Monats, bei der Ummeldung eines Abfallbehälters innerhalb des Stadtgebietes mit dem 01. des auf die Ummeldung folgenden Monats.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung für die Erhebung der Gebühr fortgefallen ist, frühestens mit Ablauf des Monats der Abmeldung des Abfallbehälters bzw. der Rücknahme des Abfallbehälters.

§ 3

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer des an die städtische Abfallbeseitigung angeschlossenes Grundstückes oder Grundstücksteiles (Wohnungseigentum). Dem Grundstückseigentümer ist gleichgestellt der Erbbauberechtigte, der Wohnungseigentümer und Wohnungsbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, der Nießbraucher oder der sonst zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte.
- (2) Mehrere Eigentümer und die den Eigentümern nach Abs. 1 Gleichgestellten haften für dasselbe Grundstück als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenheranziehung und Fälligkeit

- (1) Der Grundstückseigentümer erhält über die Gebührenfestsetzung nach § 1 Abs. 2, 4 und 10 einen Heranziehungsbescheid, der mit der Zahlungsaufforderung anderer Gemeindeabgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Fälligkeit der Gebühren aufgrund eines Heranziehungsbescheides richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.

§ 5
**Gebührenpflicht bei Einschränkung und Unterbrechung der
Abfallbeseitigung**

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen und Unterbrechungen der Abfallbeseitigung aus den in § 19 der Satzung über die Abfallbeseitigung genannten Gründen hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren.
- (2) Dauert die Unterbrechung mehr als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar jeweils für 30 Tage der Unterbrechung in Höhe einer monatlichen Gebühr.

§ 6
Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung 1977 i. V. mit dem Kommunalabgabengesetz Nordrhein Westfalen vom 21.10.1969 in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 7
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.10.1960 (BGBl I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47 / SGV NW 303) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein Westfalen (SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 8
Inkrafttreten

Die 24. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die in der Sitzung des Rates am 20.12.2021 beschlossene vorstehende 24. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, in der zurzeit geltenden Fassung, wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 20.12.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 21.12.2021

Dr. Sonja Gerlach
Bürgermeisterin